

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

93 (3.4.1840)

Freitag, den 3. April 1840.

Baden.

Karlsruhe. 31te öffentl. Sitzung der ersten Kammer vom 30. März. (Schluß.)
Reg. R. geh. Ref. Eichrodt erklärt sich energisch gegen den Antrag des Präsl. Hüffel.
Er weist darauf hin, daß in Rechtsbeschränkung ein Staat nicht weiter gehen
sollte, als ihr Zweck solche absolut nothwendig erfordere; daß nun aber das vor-
liegende Gesetz genügende Bestimmungen in sich fasse, um zu verhindern, daß
der Versicherte aus der Fahnrnissversicherung einen Anreiz zur Brandstiftung er-
halte, zumal, da hierbei nicht der Anschaffungs-, sondern nur der zur Zeit der
Versicherung vorhandene Werth affektirt werden dürfe. Er läugnet, daß die
Ueberhandnahme der Brandunfälle dem Umstreichreifen der Affekturgesellschaften
zuzuschreiben sey, indem die Fahnrnisse des bei weitem größten Theils der
abgebrannten Häuser nicht versichert gewesen, und die Mängel des bisherigen
Gebäudeversicherungsgesetzes, namentlich die zugelassene Versicherung des Bau-
werthes wohl größtentheils an der Masse der früheren überzahlreichen Brand-
fällen Schuld gewesen seyen; das neue Gebäudeversicherungsgesetz werde diesem
Ueberhandnehmen hinlänglich vorbeugen, und sey damit nun auch die Ursache
gehoben, welche früher die Regierung zur Einführung der $\frac{1}{2}$ Versicherung be-
wogen habe; — der wesentliche Zweck der Fahnrnissaffektur wäre vereinfacht,
denn nicht um sich zu einer größeren und sorgfältigern Wachsamkeit zu veranlassen,
sondern um die Verübung zu haben, daß man im Falle eines Brandun-
glückes seinen Schaden ersetzt erhalte, versichere man sich; — kein anderer Staat
beschränke in Fahnrnissversicherung auf $\frac{1}{2}$, und es wäre wahrlich ein schlechtes
Zeugniß für die Moralität des badischen Volkes, wenn man dieses System
nun in dem vorliegenden Gesetze wieder einführen wollte; — nie und nimmer
aber könne und werde die Regierung sich dazu verstehen, eine Rechtsungleichheit
zu sanktioniren, wie sie in dem von dem Herrn v. Red zuletzt gemachten Vor-
schlage liege. Reg.-Komm. Staatsrath v. Müdt: Jeder habe das natürliche
Recht, sein Eigenthum so zu versichern, daß er hierbei keinen Schaden leide, eine
Beschränkung dieses Rechtes sey eine Beschränkung der freien Verfügung über
das Eigenthum, und könne daher nur da als gerechtfertigt erscheinen, wo höhere
und gewichtigere Interessen dieselbe nöthig machten, — als ein solches könnte
hier nur geltend gemacht werden die mögliche Benachtheiligung, welche den
übrigen Staatsangehörigen dadurch zugehen könne, daß über den wahren
Werth versichert werde; diesem allein sey vorzubeugen, hiezu aber das vorge-
schlagene Mittel nicht geeignet, einmal, weil es zu weit führe, indem es gewis-
sermaßen den Einzelnen verpflichten würde, $\frac{1}{2}$ seines Eigenthums dem Staate
aufzuopfern, für's andere, weil es dem Unredlichen immer noch die Möglichkeit
lasse, sich durch betrügerische Handlungen zu bevorzugen; die allgemeine Stimme
habe sich auch deutlich über seine Unzweckmäßigkeit und Härte ausgesprochen,
wie die vielen Reklamationen zeigten; die Erfahrung habe ferner gelehrt, daß
der Werth des Mobilienvermögens auf eine bedenkliche Weise dadurch herabge-
drückt werde; er findet es daher nicht für räthlich, nunmehr im Wege der Ge-
setzgebung auf dasselbe zurückzukommen. Von dem h. Präsidium wird sodin
die Diskussion für geschlossen erklärt, und bei der Abstimmung der Antrag des
Präslaten Hüffel angenommen, wozu nach der §. nun lautet: „Die Versicherung
des Fahnrnissvermögens gegen Feuersgefahr darf $\frac{1}{2}$ des wahren Werthes der
versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen.“ Der Antrag des Freiherrn
v. Red wird verworfen. §. 5, wozu nach die gleichzeitige Versicherung des Wer-
thes der nämlichen Fahnrnissstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ver-
boten, dagegen die Theilung der Versicherung eines Fahnrnissvermögens nach
bestimmten Gegenständen, der der nämlichen Gegenstände nach bestimmten An-
theilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht über-
steigen, unter verschiedenen Feuerversicherungsanstalten gestattet ist, wird unver-
ändert angenommen. §. 6 erhält auf den Antrag der Kommission folgende
Fassung: „Kein Versicherungsvertrag darf endgültig abgeschlossen werden, bevor
nicht derjenige, der die Versicherung nachsucht, die Anzeige hiervon dem Gemein-
derath gemacht, und dieser eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Versiche-
rung in dem vorgeschlagenen, oder wenn derselbe zu hoch erscheint, in dem zu
bestimmenden ermäßigten Betrage erteilt hat.“ §. 7, im Wesentlichen die Be-
stimmung enthaltend, daß der Versicherte verbunden sey, wenn der Bestand des
versicherten Vermögens sich um mehr als $\frac{1}{2}$ vermindert, die Versicherungssumme
hienach herabzusetzen, welche Bestimmung aber keine Anwendung findet auf die
Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur
der Sache wandelbar ist u., wird unverändert angenommen; ebenso der §. 8,
wozu nach die Staatsbehörde befugt ist, die Bescheinigung des Gemeinderathes
nach vorgängiger, durch hinreichenden Verdacht begründeter Untersuchung über
den Bestand des versicherten Fahnrnissvermögens und Ermittlung seines Werthes
unter $\frac{1}{2}$ der Versicherungssumme zurückzunehmen. §. 9 veranlaßt den Regie-
rungsdirector, Herrn v. Red, zu der Bemerkung, ob in den Worten: die mit
einer von der Staatsbehörde nicht mehr konzessionirten Gesellschaft abgeschlos-
senen Versicherungsverträge verlieren ihre rechtliche Gültigkeit „Acht Gesetze“
mit dem Tag der Aufkündigung durch den Versicherten und jedenfalls von der
Zeit an, für welche die Vertragsprämie nicht vorausbezahlt worden ist, nicht
möglichweise auf die Auslegung Veranlassung geben könnten, als ob auch die
Versicherungsgesellschaft sich der übernommenen Verbindlichkeiten dem Versiche-
ten gegenüber alsogleich zu entziehen, befugt wäre; Staatsrath Wolff und
Regierungskommissar geh. Ref. Eichrodt machen aber klar, daß dieser §. nur
zum Zweck habe, dem Versicherten die Möglichkeit zu geben, aus einer sol-
chen, nicht mehr gut geheißenen Gesellschaft sogleich mit Rechtswirkung aus-
zutreten, daß aber der Termin hiezu niemals, auch ohne vorausgegangene
Aufkündigung weiter solle verlängert werden können, als für die Zeit, für
welche die Prämie vorausbezahlt ist; und es bleibt sonach die von dem
Herrn v. Müdt vorgeschlagene veränderte Fassung dieses Paragraphen, daß
nämlich gesagt werden solle: so verlieren die mit dieser Gesellschaft abgeschlos-
senen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit von der Zeit an, für welche
die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden ist, oder schon früher mit
dem Tag der Aufkündigung für den Versicherten ohne Unterbrechung. Bei der
Abstimmung wird der § unverändert angenommen. §§. 10 — 12, Straf-
bestimmungen enthaltend, werden nach wenigen Bemerkungen zwischen dem Re-
gierungskommissar Staatsrath Herrn v. Müdt, geh. Ref. Eichrodt, dem geh.
Kriegsrath Vogel, Staatsrath Wolff und dem Abgeordneten der Universität
Freiburg gewechselten Bemerkungen unverändert angenommen; dagegen erhält
der §. 13 auf den von dem Staatsrath Wolff und Regierungskommissar geh.
Ref. Eichrodt unterstützten Antrag des geh. Kriegsraths Vogel einen Zusatz,
wozu nach derselbe nun dahin lautet: „Wer bei einer amtlichen Aufnahme und
Untersuchung seines Fahnrnissvermögens zum Zweck der Bestimmung der Ver-

sicherungssumme die Behörde durch die Herbeischaffung fremder Fahnrnissstücke
oder auf andere Weise zu täuschen versucht, oder wirklich getäuscht hat, verfällt
in eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden, oder in eine Gefängnis-
strafe bis zu 4 Wochen, insofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine
höhere Strafe verwirkt ist.“ — Der Grund dieses Zusatzes ist, weil hier Fälle
von so geringem Belange, Herbeischaffungen einzelner unbedeutender Fahnrniss-
stücke nicht in gewinnstüchtiger Absicht, z. B. eines fremden silbernen Pokals,
um das Duzend voll zu machen, vorkommen können, daß eine Gefängnisstrafe
zu hart erschiene, und weil auch nach §. 419 des neuen Strafgesetzentwurfs in
den hier einschlagenden Fällen der §§. 410 und 416 ausdrücklich Geldstrafe
statt Freiheitsstrafe zulässig ist. §. 14, wozu nach die Versicherungsgesellschaft die
Brandentschädigung nur dann an den Versicherten ausbezahlen darf, wenn der-
selbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamtes darüber vorlegen kann,
daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungsurache des Brand-
falles sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers
verursacht hat, wird unverändert angenommen; — bei §. 15, der die Straf-
bestimmungen gegen die Agenten enthält, und zu welchem die Kommission den
Zusatz vorgeschlagen hatte: „Dieselbe Bestimmung ist auch auf Agenten nicht
zugelassener Gesellschaften (§. 2.) anwendbar“, bemerkt Reg.-Komm. Staatsrath
Herr v. Müdt, daß in dem Zusatz eine Strafbestimmung gesagt werden müsse, weil den
Agenten nicht zugelassener Gesellschaften gegenüber von der nur polizeilichen und
fakultativen Entziehung der Agentenschaft keine Rede seyn könne, welche Bemerkung
von dem Staatsrath Wolff und geh. Kriegsrath Vogel getheilt, und bei der
Abstimmung zum Beschlusse erhoben wird. §. 16, wozu nach die Geldstrafen
und die dem Staat verfallenden Entschädigungsbeträge dem Fond der Landes-
versicherungsanstalt für Gebäude überlassen werden u., erhält die unveränderte
Annahme. Eine längere Diskussion entspinnt sich bei §. 17: „Die in diesem
Gesetze gebrochten Strafen werden von den Gerichten erkannt“ auf dessen Stich
die Kommission angetragen hatte. Regierungsdirektor Herr v. Red unterstützt
nämlich den Kommissionsantrag, stellt aber eventuell den Antrag auf Wieder-
herstellung des §. 17 nach dem Entwurfe der Regierung, und findet es über-
haupt nicht gut, in Fällen offenbar polizeilicher Natur, wie die dieses Gesetzes
seyen, die Kompetenz der Polizeibehörden nicht nur dadurch zu schmälern, daß
man ihnen die Strafbefugniß entziehe, sondern auch dieselben in ihrer Wirk-
samkeit gewissermaßen dadurch zu verkürzen, daß man ihnen folgeweise die Vor-
kehrung geeigneter Präventivmaßregeln unmöglich mache. Herr von Witten-
bach erklärt sich nicht gerade gegen diesen Vorschlag, bemerkt aber, daß ihm
dann eine genauere Bestimmung darüber, in welchen Fällen die Bezirksämter
als Gerichte, und in welcher sie als Verwaltungsstellen zu handeln hätten, nöthig
scheine, indem sie bekanntlich beide Eigenschaften noch in sich vereinten und
Kompetenzkonflikte hinsichtlich der Rekursinstanz möglich wären. Hofgerichtsrath
Graf v. Hennin findet diese Bestimmungen in dem Entwurfe der Regierung
hinlänglich deutlich ausgesprochen. Der Kommissionsantrag wird nun von dem
Staatsrath Wolff, geheim. Kriegsrath Vogel und dem Regierungskommissar
geh. Referendar Eichrodt unterstützt und hierbei herausgehoben, daß es sich in
den vorliegenden Gesetzen nicht um Kompetenzbestimmungen handle, und daß
es vielmehr desfalls bei den bestehenden Regeln zu verbleiben habe, wozu nach
geringere Strafen von dem Bezirksamte in polizeilicher Form, höhere von den
Hofgerichten zuerkannt werden, bis ein Polizeistrafgesetz und ein Gesetzbuch über
das Strafverfahren hierüber im Allgemeinen die nöthigen Änderungen treffen
würden. Bei der Abstimmung wird der §. 17 nach dem Kommissionsantrag
gestrichen. §. 18 wird ohne Diskussion unverändert angenommen; er spricht
die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen in Betreff des Fahnrnissversicherungss-
wesens aus. Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erklären
sich der geh. Referendar Eichrodt, in seiner Eigenschaft als Kammermitglied,
Staatsrath Wolff und Regierungsrath Herr v. Adelsheim als nicht damit ein-
verstanden. (Zweifelsohne wegen der von der Kammer angenommenen Beschrän-
kung der Fahnrnissversicherung auf $\frac{1}{2}$ des Werthes.)

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzog-
thum Baden. Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbre-
chen und deren Bestrafung. (Fortsetzung.)

XVII. Titel. Von der Aussetzung hilfloser Kinder oder anderer hilf-
losen Personen. §. 235. (Kindesaussetzung.) Eltern, die ihr Kind in einem
Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in
der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen oder ver-
lassen, sollen, wenn es unverletzt erhalten wird, mit Kreisgefängniß oder Ar-
beitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. §. 235. Unverändert bis:
... zu befreien, aussetzen („oder verlassen“ ist gestrichen), sollen,
wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht wird (§§. 238
und 239), mit Gefängniß oder ... §. 236. (Aussetzung anderer hilf-
losen Personen.) Die gleiche Strafe trifft unter dergleichen Voraussetzung
auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand
(§. 235), oder gegen andere hilflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut,
oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, der-
selben Handlung schuldig machen. §. 236. Unverändert bis: ... oder
gegen andere hilflose Personen („die ihrer Obhut anvertraut, oder“ ist
gestrichen), zu deren Verpflegung oder Ernährung sie ... §. 237.
(Ausmessung der Strafe.) Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet
sich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausge-
setzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und andern Umständen durch
die Aussetzung Preis gegeben war. §. 237. Unverändert. §. 238. (Im
Fall des erfolgten Todes des Ausgesetzten.) Ist der Ausgesetzte in Folge der
Aussetzung um das Leben gekommen, so werden die Thäter, in so fern in
Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit (§. 90)
vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen
der Aussetzung verursachten Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den
Strafen getroffen, welche auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung
verursachte Tödtung (§. 192) gesetzt sind. §. 238. (Im Fall des erfolgten
Todes des Ausgesetzten.) Ist das Ausgesetzte Kind oder die ausge-
setzte hilflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekom-
men, so wird der Thäter, in so fern ... gesetzt sind, jedoch auch
im Falle Nr. 2 des angeführten §. 192 niemals von einer geringern
Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten. §. 239. (Im Fall der
Beschädigung des Ausgesetzten.) Ist der Ausgesetzte in Folge der Aussetzung
beschädigt worden, so wird der Thäter, beim Daseyn der Bedingungen der

*) Die Anträge der Kommission sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg, als schuldig der fahrlässigen durch das vorsätzliche Verbrechen verursachten Körperverletzung mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bestraft. Das Maas der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 203, 204 und 205), theils nach der grössern oder geringern, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte. §. 239. (Im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge . . . §. 239 a. Der §. 242 des Regierungsentwurfs ist hierin enthalten. Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falls sich ergibt, dass der besondere, im §. 197 vorausgesetzte Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft (§§. 196 und 197), im Falle des §. 239 mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. §. 240. (Im Falle er nicht mehr zum Vorschein gekommen.) Ist der Ausgesetzte in der Folge nicht mehr zum Vorschein gekommen, so soll der Thäter mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. §. 240. Gestrichen. §. 241. (Aussetzung in der Absicht, zu tödten.) Gesah die Aussetzung in der bestimmten oder unbestimmten Absicht, den Ausgesetzten zu tödten, so tritt im ersten Falle die Strafe des versuchten, und wenn der Tod wirklich erfolgte, die Strafe des vollendeten Mordes (§. 183), im andern Fall die der versuchten oder vollendeten, zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tödtung (§. 184) ein. §. 241. Gestrichen. §. 242. (Verübt an einem unehelichen Kinde.) Macht die Mutter eines unehelichen Kindes des Verbrechens schuldig, so wird sie im Falle des vorhergehenden §. 241, in so fern die übrigen Voraussetzungen des Kindesmordes (§§. 196 und 197) ebenfalls vorhanden sind, von der Strafe des versuchten oder vollendeten Kindesmordes getroffen. §. 242. Ist in §. 239 a enthalten. §. 243. (Strafe unterlassener Anzeige oder Rettung.) Wer ein ausgefertigtes hilfloses Kind, oder eine ausgefertigte andere hilflose Person findet, und es unterlässt, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder auf andere Weise für die Rettung des Ausgesetzten zu sorgen, soll, wenn derselbe in Folge dieser Unterlassung um das Leben kommt, mit Gefängnis, und wenn er beschädigt wird, mit Gefängnis oder Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden. §. 243. Gestrichen. XVIII. Titel. Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl. §. 244. (Menschenraub.) Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste nöthigt, oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überlässt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden. §. 244. (Menschenraub.) Wer sich eines Andern wider seinen Willen mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, um ihn („im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste zu nöthigen, oder“ ist hier gestrichen und in §. 246 a enthalten) in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern ähnlichen Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt im Auslande zu versetzen, oder ihn in entfernte Weltgegenden zu führen und da seinem Schicksale zu überlassen, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, und wenn der Zweck erreicht worden ist, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden. §. 245. (An Minderjährigen.) Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe getroffen werden. §. 245. Unverändert. §. 246. Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus bestraft werden. §. 246. Unverändert bis: . . . mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. §. 246 a. Vergl. §. 244 des Reg.-Entwurfs, in welchem diese Bestimmung enthalten war. Wer sich eines Andern rechtswidrig bemächtigt (§§. 244, 245 und 246), um ihn zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste zu nöthigen, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn der Zweck erreicht worden ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. §. 246 b. Von den gleichen Strafen (§§. 244, 245, 246 und 246 a.) werden auch Eltern und Vormünder getroffen: 1) wenn sie ihre Kinder oder Pflēgbeholdenen Andern überlassen oder selbst in das Ausland verbringen, um sie in Sklaverei, oder Leibeigenschaft, oder einen andern ähnlichen Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt im Auslande zu versetzen, oder sie in entfernte Weltgegenden zu führen und da ihrem Schicksale zu überlassen; oder 2) wenn sie ihre Kinder oder Pflēgbeholdenen einem Andern überlassen oder selbst in das Ausland verbringen, um sie zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste zu nöthigen, in so fern es von den Eltern in böser Absicht, und von den Vormündern ohne obervormundschaftliche Genehmigung geschieht. §. 247. (Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes unter sieben Jahren ohne Wissen und Willen Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung des §. 244 nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn das Kind zur Zeit der That das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. §. 247. (Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne gültige Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung der §§. 244 und 246 a nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 248. (Zu vorübergehenden Zwecken.) Geschieht solche Bemächtigung (§. 247) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Gefängnisstrafe ein. §. 248. Unverändert bis: . . . so tritt Arbeitshausstrafe ein. §. 249. (Fall der Straflosigkeit.) Böllig straflos bleibt die Handlung (§§. 247 und 248), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren

Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben. §. 249. Unverändert.

XIX. Titel. Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthülfe, und strafbaren Drohungen. §. 250. (Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft: 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren; 3) wenn sie über ein Jahr, doch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren; 4) im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren. §. 250. Unverändert bis: . . . in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht . . . §. 251. (Strafschärfung.) Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Orts oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 250 Nr. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen. §. 251. Nur die Satzstellung ist geändert. (Strafschärfung.) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 250 Nr. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen: 1) wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder 2) wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Orts oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat. §. 252. Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 203 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art zu Folge, so kommt dieser Erfolg, in so fern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 147—158, neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§. 251), als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Tödtung (§. 192), oder als Verbrechen der vorsätzlichen, oder fahrlässigen durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Körperverletzung (§. 211) in Betracht. §. 252. Unverändert bis: im §. 203 Nr. 1, 2, 3, und 4 bezeichneten Art . . . Gefangenhaltens (§§. 250 und 251 Nr. 1) als Verbrechen . . . §. 252 a. (Überschreitung des Züchtigungsrechts.) Von den gleichen Strafen (§§. 250, 251 Nr. 2 und 252) werden auch Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrmeister getroffen, welche in so weit sie durch Einsperren oder Gefangenhalten ihre Gewalt oder ihr Züchtigungsrecht überschreiten. §. 253. (Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher Gewaltthat, oder durch Drohung mit solcher, in so fern diese mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbunden ist, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung wider seinen Willen nöthigt, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 253. (Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene, Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung („wider seinen Willen“ ist gestrichen) nöthigt, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. §. 254. (Strafe der Selbsthülfe.) Wer außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthülfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, wird, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt ist, wegen unerlaubter Selbsthülfe von einer dem Ankläger zusallenden Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Gulden, und im Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnisstrafe getroffen. §. 254. Unverändert. §. 255. (Strafbare Drohungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 253), mit Verletzungen bedroht, welche zur Klasse der schwereren Verbrechen gehören, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Bedrohten verurtheilt, selbst und durch zwei unbescholtene Männer für gesetzmäßiges Verhalten auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren mit einer vom Richter zu bestimmenden Summe Sicherheit zu leisten. Vermag er dies nicht in genügendem Maasse, so ist er für die gleiche Zeit unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und wenn er die Vorschrift des §. 29 Nr. 1 übertritt, für die übrige Zeit der Dauer der polizeilichen Aufsicht zur Einsperrung im Kreisgefängnis zu verurtheilen. §. 255. Der §. 97 des Reg.-Entw. ist in diesen §. 255 aufgenommen. (Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 253), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten Verbrechen (Titel XL. und XLI.) schwererer Art schriftlich oder mündlich bedroht, und eben so, Wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern verurtheilt, selbst und durch zwei unbescholtene Männer für gesetzmäßiges Verhalten auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren mit einer vom Richter zu bestimmenden Summe Sicherheit zu leisten. Vermag er dies nicht in genügendem Maasse, so ist er für die gleiche Zeit unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. §. 256. (Verfall der Sicherheitssumme.) Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, dem Bedrohten von dem Urheber der Drohung die angedrohte oder eine andere strafbare Verletzung vorsätzlich zugefügt wird. §. 256. Unverändert. §. 257. (Nur theilweise.) Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die frühere gedrohte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnismässigen Theile für verfallen erklärt werden. §. 257. Unverändert. §. 258. (Wiederholung der Sicherungsmaßregel.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§. 255) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben. §. 258. Unverändert.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Anzeigen.

(1438.1) Neuer und fünfter Abdruck der

Stereotypminiaturbibliothek

der

deutschen Klassiker.

Eine Auswahl des Schönsten und Gediegensten

aus ihren

sämmtlichen Werken.

Mit den Bundesgesetzen über literarisches Eigentumsrecht konforme rechtmäßige Ausgabe in 150 Bändchen.

Mit von Meisterhand gestochenen Bildnissen, Lebensbeschreibungen und einer prachtvollen Gratiszugabe für die ersten 25,000 Subskribenten.

Diese eben so elegante, als portable Miniaturbibliothek — die wahre Quintessenz unserer klassischen Literatur — erscheint in broschirten Bändchen von 6 bis 8 Bogen zu 2 Groschen sächsl., oder 2 1/2 Silberg. Pr. Rt., oder 9 Kr. rhein., oder 8 Kr. Konventionsmünze, oder 4 Schill. hamb. Kurant auf dem schönsten Velinpapier in Zwischenträumen von 10 — 12 Tagen. Das erste Bändchen ist versendet und durch alle Buchhandlungen zu erhalten. 10,000 Exemplare sind bereits verkauft. Vorausbezahlung wird nicht verlangt und man verpflichtet sich immer nur für die beiden nächsten Bändchen.

Jeder Knabe, jeder Jüngling, der auch nur einen Groschen wöchentliches Taschengeld erhält, ist im Stande, sich die Miniaturbibliothek anzuschaffen, und jeder Vater wird eine eben so nützliche, als genussreiche Verwendung des Geldes billigen und um so lieber unterstützen und befördern, wenn er weiß, daß in der Miniaturbibliothek nichts als Aufnahme findet, was den sittlich-reinen Gefühlen und Begriffen der Kindheit und Jugend zu nahe treten könnte. Die Miniaturbibliothek nimmt, ihrer Bestimmung nach, unter den Mitteln für edle, deutsche Herzens- und Geistesbildung, für die Erhebung der Jugend zu großen Gefühlen, für die Verbreitung einer erhabenen Gesinnung — (der Schuzengel des Lebens gegen Verführung und Laster!) — die oberste Stelle ein. Alle in der Miniaturbibliothek vereinigten Blüten unserer klassischen Literatur sind Immortellen; so lieb wie dem gegenwärtigen Geschlecht, so werth sind sie Kind und Kindeskindern noch, und darum muß auch die Wirksamkeit der Bibliothek bleiben, sie muß unvergänglich seyn.

Um aber auch dem völlig Unbemittelten einen Weg zu zeigen, sich die Miniaturbibliothek ganz umsonst zu erwerben, so haben wir die Einrichtung getroffen, daß Jeder, der Theilnehmer für fünf Exemplare sammelt, von jeder Buchhandlung ein sechsstes für sich unentgeltlich erhalten muß. Gewiß ist es leicht, auch im kleinsten Freundeskreise für ein solches Werk die erforderliche Theilnahme zu finden!

Ein prachtvolltes Tableau — keine Lithographie — sondern ein herrlicher Stahlstich von Meisterhand mit den lebensvollen Bildnissen

der Heroen deutscher Literatur:

Schiller's, Göthe's, Jean Paul's und Klopstock's,

ist das den ersten 25,000 Theilnehmern der Bibliothek bestimmte Geschenk. Für sich bestellt, kostet dieses Kunstblatt einen Friedrichsd'or. Es wird jedem Subskribenten der Miniaturbibliothek mit dem letzten Bändchen kostenfrei eingehändigt.

Hildburghausen, Amsterdam, Paris und Philadelphia, März 1840.

Das bibliographische Institut.

(1458.1) Karlsruhe. In der

G. Braun'schen Hofbuchhandlung

in Karlsruhe ist so eben angekommen:

J. H. v. Wessenberg, die großen

Kirchenversammlungen

des 15ten und 16ten Jahrhunderts

in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt, mit einleitender Uebersicht der frühern Kirchengeschichte. gr. 8. 3 Theile. 1840.

Preis 10 fl. 48 fr.

[1460.1] Stuttgart. In der G. A. Sonnenwald'schen Buchhandlung in Stuttgart ist so eben erschienen und in Karlsruhe in

G. Braun'schen Hofbuchhandlung

zu haben: Kueffer, G., gründlicher Unterricht für Lackirer, Zimmereimer, Bergolder, Schreiner ic., nach eigenen Erfahrungen und bereichert mit den neuesten Entdeckungen der Engländer und Franzosen. 12. geb. 48 fr.

Dieses Buch enthält Geschäftsgeheimnisse, wodurch mit wenigen Kosten die schönste und dauerndste Arbeit geliefert werden kann.

[1448.1] Karlsruhe. (Zeichnungsunterricht.) In meinem Zeichnungsinstitute, dessen Statuten unentgeltlich bei mir zu haben sind, beginnt mit dem 1. April der Sommerkurs, welcher sich mit dem 30. September schließt.

Schüler, jedoch nicht unter 7 Jahren, finden in meinem Zeichnungsaale, Blumenstraße Nr. 4, jeden Mittwoch und Samstag von 1 bis 7 Uhr ihren methodischen Unterricht, Schülerinnen aber in meiner Wohnung, Waldstraße Nr. 51, an den Nachmittagen des Dienstags und Donnerstags.

Das monatliche Honorar beträgt für wöchentliche 2 Stunden 30 fr., für 4 Stunden 1 fl.

Außerdem können Erwachsene zu jeder andern beliebigen Zeit in meiner Wohnung Unterricht erhalten, für welchen ich durch immer neue Ankäufe der trefflichsten Originale zu sorgen bemüht bin.

Da das verehrliche Publikum die bisherigen öffentlichen Ausstellungen der Arbeiten meiner Schüler so gut aufgenommen hat, so werde ich jene Ausstellungen auch ferner Ende September veranstalten, und die Arbeiten bis dahin entweder in Mappen sorgfältig aufbewahren, oder den Eltern auf deren Verlangen zur Aufbewahrung übersenden.

Karlsruhe, im März 1840.

Theodor Schumann, Zeichnungslehrer.

[1454.2] Karlsruhe. (Anerkennung.) Ein junger Mensch, welcher die hiesigen Lehranstalten besucht, kann bis Ostern bei Unterzeichnetem in elterliche Fürsorge gebracht werden.

W. Reich, Lehrer, Adlerstraße, Nr. 40.

[1463.3] Nr. 3232. Ueberlingen. (Erledigte Stellen.) Bei unterfertigtem Bezirksamte wird den 15. Juni d. J. die Stelle des Spindelstrahenten und Registrators, den 1. Mai d. J. aber jene eines Kopisten erledigt. Mit ersterer ist ein fixes Einkommen von 350 fl. nebst beiläufig 100 fl. Accidenzien, mit letzterer aber ein fixes Einkommen von 250 fl. verbunden. Die Kompetenten werden eingeladen, sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse in frankirten Briefen an den Amtsvorstand zu wenden.

Ueberlingen, den 30. März 1840.

Großh. bad. Bezirksamt. Weidmayer.

[1461.1] Nr. 8470. Offenburg. (Diebstahl und Fälschung.) In der Nacht vom 28. auf den 29. d. M. wurden aus einem hiesigen Gasthose ungefähr 3000 fl. nebst einer goldenen Repeateruhr entwendet.

Das Geld bestand in nachstehenden Sorten:

- 1) 20 Rollen Kronenthaler à 108 fl.;
2) ungefähr 45 Stück Kronenthaler;
3) 50 fl. in verschiedener Münze, welche sich in einem ledernen Zugbeutel befanden;
4) eine Rolle mit 60 Süßsafranstücken;
5) ungefähr 300 Francs in verschiedenen französischen Münzsorten;
6) drei doppelten Napoleonsd'or;
7) drei doppelten Friedrichsd'or und
8) in einem einfachen Friedrichsd'or.

Die 20 Rollen Kronenthaler befanden sich in einer vier-eckigen tannenen Schublade, welche die Diebe mitgenommen haben.

Die Uhr hatte ein porzellanenes Zifferblatt, unter der Ziffer 6 war ein Schraubchen von Stahl, mit arabischen Ziffern, und befand sich daran eine runde, braune, seidene Haioferte mit goldenem Schloß.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf die beiden unten beschriebenen Individuen, welche angeblich Handelsleute aus Hord sein sollen.

1) Bartholomäus Müller.

Größe 5' 2", hatte eine schwarzbraune Gesichtsfarbe und ein kleines schwarzes Schnurrbärtchen, trug einen blauen Leberrock und dergleichen Hosen, auch hatte er eine Schirm von abgeschossenem grauen Seidenzeug.

2) Karl Müller.

Größe 5', trug einen grünen Frack (s. g. Schabacher), hellgraue Beinkleider und einen blauen baumwollenen Schirm. Dieses bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Offenburg, den 29. März 1840.

Großh. bad. Oberamt. Braunstein.

[1455.3] Nr. 6601. Oberkirch. (Bekanntmachung.) Dem Hidel Braun von Kierbach, dormal in Zuzehofen, wurde in Folge diesseitigen Erkenntnisses vom 14. v. M., Nr. 3085, bezüglich auf L. R. S. 499, in der Person des Michael Hoferer von Kierbach ein Pfleger bestellt, ohne dessen Mitwirkung er keines der in der genannten Gezeßstelle aufgeführten Rechtsgeschäfte gültig abschließen kann, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oberkirch, den 27. März 1840.

Großh. bad. Bezirksamt. Jüngling.

[1396.1] Darlanden. (Zwangsvollstreckung.) Da bei der heutigen, in Gemäßheit richterlicher Verfügung vom 16. Januar d. J. Nr. 924 vorgenommenen Versteigerung des dem Johann Maurach dahier zugehörigen zweistöckigen Wohnhauses, der untere Stock von Stein, der obere von Holz, nebst Waschküchen, Scheuer, Stallung, 2 Schweineställen, Holz-

schopf, Hofraithe und ca. 8 1/2 Rth. Garten neben dem Haus, in der vordern Gasse Nr. 5, beiderseits die Almend, der Schätzungspreis nicht erzielt worden ist, wird

Montag, den 13. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause dahier in zweiter öffentlicher Versteigerung zum Kauf ausgesetzt werden.

Dieses wird mit dem Besaß bekannt gemacht, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, auch wenn solches unter dem Schätzungspreis bleiben wird.

Darlanden, den 27. März 1840.

Bürgermeisteramt. Danmeyer.

vd. Kutterer,

Rathschreiber.

[1427.2] Neckargemünd. (Gebäulichkeitenversteigerung.) Höherer Anordnung gemäß werden folgende Gebäulichkeiten

Montag, den 13. April d. J.,

Morgens 10 Uhr,

auf dem Rathhause zu Kirchardt öffentlicher Versteigerung ausgesetzt:

- I. Das alte evangel. Pfarrhaus, zweistöckig, 42' lang, 32' breit; enthält im untern Stock 2 Wohnzimmer, eine geräumige Küche, 1 Speise- und Magdkammer; im zweiten Stock 2 große und 3 kleinere Zimmer, nebst 2 gut gedeckten geräumigen Speichern.
II. Die Pfarrscheuer 1 1/2stöckig, 45' lang, 29' breit, 1 Tenne, 2 Barren und Stall zu 8 Stück Vieh.
III. Ein Anbau mit 4 Schweineställen und Holzremise.
IV. Ein Gemüsegärtchen von 23 Ruthen.
V. Die Jehntscheuer, 49' lang, 42' breit, 1 Tenne, 1 Barren, und darunter einen gewölbten Keller enthaltend.

Sämmtliche Realitäten liegen zunächst der frequenten Landstraße nach Heilbronn und sind mit einer Mauer umgeben.

Neckargemünd, den 28. März 1840.

Großh. bad. Domänenverwaltung. Schweigert.

[1424.3] Raftatt. (Erbfallablung.) In Sachen des Bierbrauers Adolph Görig von Gundelsheim, im Württembergischen, Klägers, Appellaten, gegen Küfersmeister Schleininger in Raftatt, jetzt dessen Gantmasse, Beklagte, Appellantin, wegen Forderung — wird nunmehr Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung und Rechtsausführung in öffentlicher Gerichtsitzung auf

Mittwoch, den 1. Juli d. J.,

früh 8 Uhr,

anberaumt, wobei der an unbekanntem Orten abwesende Appellat, Bierbrauer Adolph Görig von Gundelsheim, königl. württembergischen Oberamtsgerichts Neckarsulm, durch einen gehörig bevollmächtigten, aus der Zahl der bei diesseitigem Gerichtshofe angestellten, Sachwalter seine mündliche Rechtsausführung gegen die Appellationsbeschwerden vorbringen zu lassen hat, ansonsten er damit ausgeschlossen und nach Lage der Akten erkannt werden würde.

Verfügt bei'm großherzoglich badischen Hofgerichte des Mittelrheinkreises.

Raftatt, den 23. Febr. 1840.

v. Deuß.

vd. Deimling.

[1454.1] Nr. 5814. Sinsheim. (Präklusivbescheid.) Alle diejenigen, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen an die Gantmasse des Jakob Brenneis von Steinsfurth nicht angemeldet haben, werden damit von derselben ausgeschlossen.

Sinsheim, den 26. März 1840.

Großh. bad. Bezirksamt. Spangenberg.

[1451.1] Nr. 7949. Pforzheim. (Präklusivbescheid.) In der Gantfache des Aderwirts J. A. Baier von Schellbronn, werden hiermit alle, welche ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 26. März 1840.

Großh. bad. Oberamt. Deimling.

[1464.1] Nr. 6388. Kenzingen. (Präklusivbescheid.) In der Gant gegen die Verlassenschaft des Michel Bollinger von Bleichheim werden alle Gläubiger, welche heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, auf Anrufen des Masseverwalters von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Kenzingen, den 28. März 1840.

Großh. bad. Bezirksamt. Lang.

vd. Klipfel.

[1426.3] Nr. 4695. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Zur Schuldenliquidation der nach Amerika ausgewanderten

Anton Maier'schen Familie von Grünwinkel haben wir Tagfahrt auf

Montag, den 13. April d. J.,

früh 9 Uhr,

auf diesseitiger Kanzlei anberaumt, und laden hierzu ihre sämmtliche Gläubiger mit dem Anhang vor, daß die Ausbleibenden den Bezug der Auswanderer ohne Verichtigung ihrer etwaigen Schulden zu gewärtigen haben.

Karlsruhe, den 30. März 1840.

Großh. bad. Landamt. v. Fißler.

[1433.3] Nr. 7594. Bühl. (Schuldenliquidation.) Matthias Trapp und seine Ehefrau Theresia, geborene Rieth, von Ungbühl und Wittwer Anton Herzog alt von Hazenweiler, sind Willens nach Ungan,

und der selbige Basil Ernst von Barnhalt, nach Amerika auszuwandern.

Ihre Gläubiger werden hieron mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Samstag, den 11. April d. J.,

Morgens 8 Uhr,

dahier angeordnet ist, und denjenigen, welche in derselben ihre Forderungen nicht liquidiren, später dahier nicht mehr zu ihrer Befriedigung vorholpen werden kann.

Bühl, den 27. März 1840.

Großh. bad. Bezirksamt. Kuenzer.

(1435.3) Nr. 6418. Buchen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Fuhrmanns Georg Kies von Mubau haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 30. April d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Nach wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich eines etwaigen Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Buchen, den 24. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Leers.

[1387.3] Nr. 7483. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Johann Zimmenschuh von Windschleg, welcher sich mit der Wittve des Philipp Frei von Fessendach, Gertrude Herm, verehelicht, will mit dieser nach Ungarn auswandern; es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Dienstag, den 7. April d. J., früh 10 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt; alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, mögen sich hierbei anmelden, als ihnen sonst später zu ihrer Forderung nicht mehr verholten werden könnte.

Offenburg, den 23. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern.

(1404.3) Nr. 7170 und 7173. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Die Gläubiger der nach Nordamerika auswandernden Georg Ehrenbach'schen Eheleute und der ledigen Marianna Kaltenbach von Neuthe werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen am Dienstag, den 14. April d. J.,

am so gewisser dahier anzugeben, als ihnen später zu ihren etwaigen Ansprüchen nicht mehr verholten werden könnte.

Emmendingen, den 20. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Sulzberger.

(1400.2) Nr. 4279. Ladenburg. (Schuldenliquidation.) Die Peter Müller'sche Wittve von Schriesheim wandert mit ihren Kindern nach Amerika aus; es werden deshalb alle jene, welche Forderungen an sie zu machen haben, aufgefordert, dieselben in der auf Dienstag, den 14. April d. J.,

hier selbst angeordneten Tagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen sonst nach geschehenem Wegzug nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Ladenburg, den 28. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Kuenzler.

[1402.3] Nr. 7171 und 7172. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Die Gläubiger der nach Nordamerika auswandernden Ferdinand Risch'schen Eheleute und der ledigen Karolina Laule von Neuthe werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen am Mittwoch, den 15. April d. J.,

um so gewisser dahier anzugeben, als ihnen später zu ihren etwaigen Ansprüchen nicht mehr verholten werden könnte.

Emmendingen, den 20. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Sulzberger.

(1392.3) Nr. 2814. Adelsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Georg Knühl von Strafenworth haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 30. April d. J.,

auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf diese Ernennungen, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Adelsheim, den 24. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Stuber.

[1234.3] Nr. 4597. Wiesloch. (Aufgehobene Entmündigung.) Nachdem sich der Gemüthszustand des Stefan Weigel vom Unterhof gebessert hat, und derselbe für fähig erklärt worden ist, selbstständig zu handeln, wird die unter'm 17. Juni 1836, Nr. 8197, gegen ihn erkannte Entmündigung wiederum aufgehoben.

Wiesloch, den 11. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Wed.

[1414.2] Mergentheim. (Eichschätzkauf.) Die hiesige Stadtgemeinde verkauft am Donnerstag, den 9. April d. J.,

im hiesigen päblichen Walde 70 größtentheils zum holländer Schiffsbau taugliche Eichhämme; wozu die Kaufslustigen hiermit eingeladen sind.

Mergentheim, den 26. März 1840. Stadtrath. M.

(1373.3) Karlsruhe. (Holzlieferung.) Die Lieferung der zu den Poststellen, zu den Landjochen und zur Brückenbahn zu der bei Knielingen zu errichtenden Schiffbrücke über den Rhein erforderlichen Holzwaaren, welche in nachstehendem Verzeichniß aufgeführt sind, sollen nach den unten stehenden Bedingungen im Submissionewege an die Wenigstnehmenden vergeben werden, als:

Verzeichniß.

Table with columns: Nr. der Stücke, Bezeichnung der Holzstücke, Bezeichnung der Holzgattung, Anzahl der Stücke, Länge eines Stückes in Fuß, Stärke der Hölzer in Zoll, Gesamtmenge in Fuß, Gesamtprice, Bemerkungen. Includes sections A, B, C, D for different types of wood and construction materials.

Bemerkung. Die angeführten Maße beziehen sich auf das badische allgemeine zehnthellige Maß, wovon 10 Fuß genau 3 Meter betragen und 10 Fuß auf die Ruthe gehen.

Bedingungen.

- §. 1. Sämtliche Holzwaaren werden abgehunden (vierkantig beschlagen) genau nach den im tabellarischen Verzeichniß angegebenen Maßen in Länge, Stärke und Sorte auf die Baustelle, auf die untere Spitze der Maximiliansau geliefert, wo die Abladeplätze vom Aufseher noch besonders angewiesen wird.
§. 2. Die in gebachtem Verzeichniß angeführten Maße sind badisches allgemeines zehnthelliges Maß, wovon 10 Fuß genau 3 Meter betragen.
§. 3. Die einzelnen Stücke müssen durchgehends ganz gerade und an ihren Enden rechtwinklig abgeschnitten seyn, aus fehlerfreiem, trockenem und ganz gesundem Holz bestehen, es dürfen kein Splint und keine der Tragkraft nachtheilige (große) Aeste daran vorkommen.
§. 4. Holzwaaren, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, werden ausgeschossen und bleiben dem Affordanten zur Verfügung liegen.
§. 5. Liefert der Uebernehmer die Waaren von größeren Dimensionen, als solche vorgeschrieben sind, so hat er für den Ueberfluß keine Zahlung anzusprechen.
§. 6. Die Blocklinge zum Gedeck der Brückenbahn müssen 23 Fuß lang, 3 Zoll dick und gut gemodelt seyn; die Breite derselben darf nicht unter 7 Zoll betragen, auch dürfen sie keine Sprünge haben.
§. 7. Die Hölzer zum Geländer müssen sauber abgehobelt angeliefert werden.
§. 8. Die Holzwaaren müssen auf nachbenannte Zeit auf die unter Ziffer 1 bezeichnete Stelle angeliefert seyn, nämlich: 1) zu den Poststellen in den Pontons so wie zu den Landjochen, oder den unter A, B und C des Verzeichnisses aufgeführten Holzern spätestens auf den 15. Juli dieses Jahres; 2) zur Brückenbahn oder den unter D bezeichneten Stücken spätestens auf den 1. Juli dieses Jahres.
§. 9. Der Uebernehmer hat einen im Großherzogthum ansässigen als solvent bekannten Bürgen, oder eine dem Werth des übernommenen Quantums entsprechende Kautions zu stellen.
§. 10. Zeigt sich, daß derselbe bis zum Ablauf obigen Termins das übernommene Holzquantum nicht liefern kann, so muß er sich mit Begebung des Klagerechts gefallen lassen, daß die Baubehörde in Breiten einschreitet, und das Fehlende auf Kosten des Affordanten um jeden Preis auf andere Weise anfertigen läßt.
§. 11. Abschlagszahlungen werden nach Verhältnis des Werths der gelieferten Waaren gegeben, jedoch nie mehr als 1/2 des wirklichen Guthabens. Nach vollständig gescheneher Ablieferung und Uebernahme wird das letzte Drittel sodann unverzüglich anbezahlt.
§. 12. Die wegen Zögerung in der Lieferung nöthig werdenden Mahnboten hat der Affordant zu bezahlen. Die Auerbietungen sind längstens bis zum 12. April d. J. unter verschlossener Kuvert und mit der vorgeschriebenen Kautions oder Bürgschaft, und mit der Aufschrift: „Holzlieferung zum Schiffbrückenbau bei Knielingen“ versehen, franko an die diesseitige Stelle einzufenden; spätere Auerbietungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Karlsruhe, den 25. März 1840.